

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/82 vom 10. Mai 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2018\\_82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_82)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/82 du 10 mai 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/82 del 10 maggio 2019

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rentenanspruch. Invalidenrente. Würdigung eines Gerichtsgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Mai 2019, IV 2018/82).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer hat keine Berufsausbildung absolviert. Bis zum Verlust der letzten Arbeitsstelle hat er verschiedene typische Hilfsarbeiten verrichtet. Folglich ist seine Validenkarriere diejenige eines Hilfsarbeiters. Die Akten enthalten keine Hinweise darauf, dass er ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung unterdurchschnittlich leistungsfähig gewesen wäre. Die Berichte zum Belastbarkeits- und Aufbautraining zeigen, dass der Beschwerdeführer sorgfältig und exakt arbeiten kann. Auf dem massgebenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt hätte der Beschwerdeführer deshalb bei einer vollständig erhaltenen Gesundheit ein durchschnittliches Hilfsarbeitereinkommen erzielen können, was bedeutet, dass das Valideneinkommen dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne entspricht. 2.2 Die medizinischen Akten belegen mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass dem Beschwerdeführer aus rein somatischer Sicht ideal leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt zumutbar sind. Die zumutbare Invalidenkarriere besteht folglich in der Verrichtung einer leidensadaptierten Hilfsarbeit. Da keine Statistik existiert, die belegen würde, dass körperlich leichte Hilfsarbeiten signifikant tiefer als körperlich belastende Hilfsarbeiten entlohnt würden, muss der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ebenfalls dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne entsprechen. Der Betrag des effektiven

Invalideneinkommens hängt also massgebend davon ab, in welchem Umfang dem Beschwerdeführer eine leidensadaptierte Hilfsarbeit aus psychiatrischer Sicht zugemutet werden kann. Für die Beantwortung der Frage nach der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus psychiatrischer Sicht kommt dem Gerichtsgutachten von Dr. I.\_\_\_\_ eine entscheidende Bedeutung zu, denn aus den im Entscheid IV 2014/163 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 28. Juni 2017 und im Urteil des Bundesgerichtes 8C\_580/2017 vom 9. Februar 2018 genannten Gründen enthalten weder die Berichte von Dr. D.\_\_\_\_ noch das Gutachten der medas Ostschweiz hinreichend zuverlässige Angaben, anhand derer der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit geschätzt werden könnte. Die Sachverständige Dr. I.\_\_\_\_ hat die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt, den Beschwerdeführer intensiv persönlich befragt und zusätzlich noch ergänzende fremdanamnestiche Auskünfte bei der Ehefrau eingeholt. Die Ausführungen im Gerichtsgutachten zeigen deutlich, dass Dr. I.\_\_\_\_ mit den massgebenden medizinischen Fakten bestens vertraut gewesen ist beziehungsweise dass sie über eine umfassende Kenntnis des massgebenden medizinischen Sachverhaltes verfügt hat. Mit Blick auf die gesamten übrigen Akten ist mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Dr. I.\_\_\_\_ kein relevantes Sachverhaltselement übersehen hat. In ihrem Gerichtsgutachten hat sie sich eingehend mit den subjektiven Klagen des Beschwerdeführers, den von ihr selbst erhobenen klinischen Befunden und den Angaben in den Vorakten auseinandergesetzt. Sie hat aus der Gesamtschau aller relevanten Aspekte überzeugend begründete Schlussfolgerungen gezogen, die von einem medizinischen Laien ohne Weiteres nachvollzogen werden können. Sie hat den von ihr festgestellten verdeutlichenden respektive aggravatorischen Tendenzen des Beschwerdeführers Rechnung getragen, wobei es ihr gelungen ist, überzeugend aufzuzeigen, dass sie mögliche Verfälschungen durch eine Beschwerdeverdeutlichung oder Aggravation bei ihren Schlussfolgerungen konsequent ausgeblendet hat. Die Ausführungen zur eigenen Diagnosestellung und zu den teilweise abweichenden Diagnosestellungen von Dr. D.\_\_\_\_ und des psychiatrischen Sachverständigen der medas Ostschweiz sind in jeder Hinsicht überzeugend. Daran ändert auch die nachträgliche Stellungnahme von Dr. D.\_\_\_\_ nichts. Deren Ausführungen zur Persönlichkeitsstörung, wie sie von Dr. I.\_\_\_\_ diagnostiziert worden ist, enthalten keinen Hinweis, der begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Diagnose von Dr. I.\_\_\_\_ wecken würde. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern es für die vorliegend entscheidende Frage nach der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers relevant sein sollte, ob dieser an einer Persönlichkeitsstörung mit dysthymen und paranoid-querulatorischen Zügen oder an einer andauernden (nicht näher bezeichneten) Persönlichkeitsstörung leiden sollte. Der Hinweis von Dr. D.\_\_\_\_ auf ein „kumulatives Trauma“ stellt keine überzeugende Begründung für die von ihr gestellte Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung dar. Diesbezüglich ist aber entscheidend, dass Dr. I.\_\_\_\_ das Vorliegen der massgebenden Diagnosekriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung überzeugend verneint und insbesondere auch darauf hingewiesen hat, dass sogar der Beschwerdeführer selbst auf eine entsprechende Nachfrage hin keine Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung geltend gemacht habe. Den Ausführungen von Dr. D.\_\_\_\_ zur Diagnosestellung bezüglich der depressiven Störung kommt keine erkennbare Relevanz zu; im Ergebnis hat sich Dr. D.\_\_\_\_ ja auch mit den Ausführungen von Dr. I.\_\_\_\_ einverstanden erklärt. Auch die Ausführungen von Dr. I.\_\_\_\_ zu den Auswirkungen der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers auf dessen Arbeitsfähigkeit sind nachvollziehbar und überzeugend.

Angesichts der Schwere des von Dr. I.\_\_\_\_ eindrücklich umschriebenen Gesundheitsschadens leuchtet es ohne Weiteres ein, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers massgeblich eingeschränkt ist: Er muss sein krankheitsbedingt hohes soziales Rückzugsbedürfnis befriedigen können; seine Durchhaltefähigkeit ist massgebend eingeschränkt. Diese Umstände rechtfertigen zusammengenommen das Attest einer Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten. Zwar hat Dr. D.\_\_\_\_ nachträglich eingewendet, dass der Beschwerdeführer in der freien Wirtschaft gar nicht mehr tätig sein könne, aber sie hat keine überzeugenden Gründe für ihre abweichende Einschätzung zur Schwere der Depression anführen können. Gegen dieses sinngemässe Attest einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit spricht auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht nur in der Lage gewesen ist, einer Arbeit in einem Pensum von 40 Prozent nachzugehen, sondern dass er davon psychisch auch noch profitiert hat. Auch wenn er die Arbeit in einem geschützten Rahmen verrichtet hat, lassen sich daraus Rückschlüsse in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft ziehen. Den Berichten des Einsatzbetriebes lässt sich nämlich entnehmen, dass man dem Beschwerdeführer dort durchaus eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft zugetraut hat. Zudem ist der Beschwerdeführer offenbar nicht auf eine derart ausserordentliche Rücksichtnahme angewiesen gewesen, dass ein geschützter Rahmen als zwingend erforderlich qualifiziert werden müsste. Diesbezüglich dürfte Dr. D.\_\_\_\_ zu sehr auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers und zu wenig auf die objektiven klinischen Befunde abgestellt haben. Dieser Verdacht wird durch den Umstand verstärkt, dass Dr. D.\_\_\_\_ in ihrer Stellungnahme keine konsequente Abgrenzung zwischen den objektiv fassbaren Einschränkungen und den verdeutlichenden beziehungsweise aggravatorischen Selbstangaben des Beschwerdeführers vorgenommen respektive sich gar nicht erst zu dieser Problematik geäussert hat. Zusammenfassend ist gestützt auf das Gerichtsgutachten von Dr. I.\_\_\_\_ mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt, dass der Beschwerdeführer seit Jahren zu 50 Prozent arbeitsunfähig ist.

2.3 Nur bezüglich der – vage formulierten – prognostischen Angaben von Dr. I.\_\_\_\_ bestehen gewisse Zweifel an der Überzeugungskraft des Gerichtsgutachtens. Laut den Akten war die psychotherapeutische Behandlung des Beschwerdeführers zu Beginn wesentlich intensiver gewesen, ohne dass sich ein Erfolg eingestellt hätte. Nach mehreren Jahren erfolgloser Behandlung dürfte der Beschwerdeführer – seiner von Dr. I.\_\_\_\_ anschaulich beschriebenen Persönlichkeit entsprechend – resigniert haben, worauf auch Dr. D.\_\_\_\_ hingewiesen hat. Dass diese tiefsitzende Resignation mit den von Dr. I.\_\_\_\_ vorgeschlagenen therapeutischen Massnahmen noch aufgebrochen werden könnte, erscheint als wenig plausibel. Wohl vor diesem Hintergrund hat Dr. I.\_\_\_\_ auch keine detaillierten Angaben zum möglichen Verbesserungspotential gemacht. Unter Berücksichtigung sämtlicher Akten erscheint es jedenfalls als eher unwahrscheinlich, dass sich – selbst mit einer optimalen therapeutischen Neuorientierung – in den nächsten Monaten oder Jahren eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsfähigkeit einstellen wird. In diesem Sinne besteht zurzeit kein verwertbares medizinisches Eingliederungspotential. Der Zustand des Beschwerdeführers muss als stabil qualifiziert werden.

2.4 Da der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem Valideneinkommen entspricht, kann der Betrag bei der Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch keine Rolle spielen, was bedeutet, dass der Invaliditätsgrad anhand eines sogenannten Prozentvergleichs zu berechnen ist. Er entspricht also dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen allfälligen Abzug vom Tabellenlohn. Ein solcher Abzug wird berücksichtigt, wenn eine Person mit einer

Gesundheitsbeeinträchtigung ihre verbliebene Restarbeitsfähigkeit nicht mit einem durchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg verwerten kann. Für die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall ein Tabellenlohnabzug zu berücksichtigen ist, muss folglich geprüft werden, ob ein strikt betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender potentieller Arbeitgeber, der selbst dem rauen Wind der freien Marktwirtschaft ausgesetzt ist, der versicherten Person einen (dem zumutbaren Pensum entsprechenden) durchschnittlichen Lohn bezahlen könnte. Das ist der Fall, wenn die versicherte Person ihre Restarbeitsfähigkeit so verwerten kann, dass der Wert ihrer Arbeitsleistung betriebswirtschaftlich-ökonomisch betrachtet jenem einer gesunden, durchschnittlich leistungsfähigen Person entspricht, die im selben Pensum angestellt ist. Unterliegt die Arbeitsleistung der versicherten Person aber krankheits- oder unfallbedingt starken Schwankungen, ist die versicherte Person nicht in der Lage, ihre Arbeitsleistung konstant zuverlässig und damit im Voraus planbar zu erbringen, besteht das Risiko von vermehrten unerwarteten krankheitsbedingten Absenzen oder liegen ähnliche Gründe vor, die den betriebswirtschaftlich-ökonomischen Wert der Arbeitsleistung der versicherten Person schmälern, muss ein Tabellenlohnabzug vorgenommen werden. Beim Beschwerdeführer liegen solche Umstände vor, die einen Tabellenlohnabzug rechtfertigen: Sein Gesundheitszustand unterliegt Schwankungen, was eine konstante Leistungserbringung verunmöglicht. Aufgrund einer besonders ausgeprägten Kränkbarkeit können bereits harmlose Zwischenfälle zu tagelangen Leistungseinbussen führen, wie das Belastbarkeitstraining gezeigt hat. Ein potentieller Arbeitgeber muss aus diesem Grund auch einen überdurchschnittlichen Betreuungsaufwand einkalkulieren, der notwendig ist, um eine möglichst konstante und zuverlässige Leistungserbringung zu sichern. Betriebswirtschaftlich-ökonomisch betrachtet muss dieser Zusatzaufwand bei der Lohnfestsetzung zum Voraus einkalkuliert werden. Ein betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender potentieller Arbeitgeber muss auch das Risiko vermehrter krankheitsbedingter Absenzen als Minderwert vorweg einkalkulieren. Praxisgemäss rechtfertigt sich deshalb ein Tabellenlohnabzug von 15 Prozent. Bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 50 Prozent resultiert ein Invaliditätsgrad von 57,5 Prozent ( $= 100\% - 85\% \times 50\%$ ). 2.5 Der Beschwerdeführer hat sich im Dezember 2011 zum Rentenbezug angemeldet. Gemäss dem Art. 29 Abs. 1 IVG hat ein allfälliger Rentenanspruch folglich frühestens am 1. Juni 2012 entstehen können. Retrospektiv betrachtet muss das sogenannte Wartejahr im Sinne des Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG damals bereits erfüllt gewesen sein, da Dr. I. \_\_\_ angegeben hat, dass die von ihr beschriebene Gesundheitsbeeinträchtigung bereits unverändert seit Jahren bestehe. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer rückwirkend ab dem 1. Juni 2012 einen Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat. Da die Ermittlung des Rentenbetrages noch nicht durchgeführt worden ist, kann das Versicherungsgericht keinen rechtsgestaltenden Rentenentscheid fällen. Es muss sich mit der Feststellung begnügen, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Juni 2012 einen Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge und eines allfälligen Verzugszinses an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat die ausseramtlichen Kosten von 7'909.20 Franken zu bezahlen.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 5'000 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.